



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma Martin Bauer Services
GmbH & Co. KG
z. Hd. des Geschäftsführers
Herrn Peter Köhr o.V.i.A.
Dutendorfer Str. 5 - 7
91487 Vestenbergsgreuth

Umweltamt


Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch


  Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 205

Ansprechpartnerin: Fr. Bauer

 Telefon: 09193/20-569

 Telefax: 09193/20-547

 E-Mail: angela.bauer@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 6410

Höchstadt, 22.03.2012

**Vollzug der Wassergesetze;
Betriebliche Abwasserreinigungsanlage
Einleiten von gereinigtem Betriebsabwasser in den Sechselbach durch die Firma
Martin Bauer Services GmbH & Co. KG**

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen - i.R.
- 1 Baubeginnsanzeige
- 1 Baufertigstellungsanzeige
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d

1. Beschränkte Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Firma Martin Bauer Services GmbH & Co. KG (Unternehmerin) wird die widerrufliche beschränkte Erlaubnis zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage und zur Einleitung der in der biologischen Kläranlage behandelten betrieblichen Abwässer in den Sechselbach (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der aus dem Betrieb der Firma Martin Bauer Services GmbH & Co. KG nach Behandlung in der biologischen Kläranlage anfallenden betrieblichen Abwässer aus der Produktion von Naturprodukten für die Lebensmittel-, Kosmetik- und Pharmaindustrie.

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
abweichend Kfz-Zulassung
Mo, Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Di, Do, Fr 07.30 - 11.30 Uhr
zusätzl. Di 14.00 - 16.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 17.30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131/803 - 0 oder
Durchwahl 09131/803 + Nebenstelle
Telefax 09131/803 - 101

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch
Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. A.
Vermittlung 09193/20 - 0 oder
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Telefax 09193/20 - 501

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Kto. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Kreissparkasse Höchstadt/Aisch Kto. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
VR-Bank EHH eG Kto. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Kto. 27483-850 (BLZ 760 100 85)



1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Helmut Resch, Weißenburg, vom 03.05.2011, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 13.09.2011 und mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom heutigen Tage versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unternehmerin hat mit Schreiben vom 19.05.2011 folgenden Antrag auf Festsetzung der Einleitungsbefugnis gestellt:

Messstelle Ablauf	
Abwasservolumenstrom	17,5 m ³ /h
Abwasservolumenstrom	350 m ³ /d
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75 mg/l
Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	18 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	4 mg/l

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Abwasser	Einleitstelle		
	Grundstück Fl. Nr.	Gemarkung	Gewässer
In der Kläranlage behandeltes Abwasser	330	Vestenbergsreuth	Sechselbach

Die wesentlichen Anlagenteile sind im nachfolgenden Bauwerksverzeichnis zusammengestellt:

Mechanisch-biologische Kläranlage

für 18.750 EW₁₂₀; (B_d, CSB₅ (roh) = 2.250 kg/d,

Q_t = 17,5 m³/h bzw. 350 m³/d, mit folgenden Bestandteilen:

- 1 Zulaufpumpwerk
- 1 Misch- und Ausgleichsbehälter (V = 585 m³)
- 1 Anaerob-Reaktor (V = ca. 180 m³)
- 1 Belebungsbecken (V = 580 m³)
- 1 Membranfiltration (V = 3 x 8,5 m³)
- 1 Schlammwässerung (Schneckenpresse)
- 1 Gasbehälter (V = 200 m³)
- 1 Fällmitteltank (V = 30 m³)
- 1 Maschinengebäude
- 1 Betriebsgebäude (Werkstatt, Labor, Schaltwarte)
- 1 Einleitungsbauwerk

1.1.4 Beschreibung der Abwasseranlagen

Es bestehen folgende Entwässerungssysteme:

- Kanalisation für Betriebsabwasser
- Kanalisation für häusliches Abwasser

Es bestehen folgende Abwasserbehandlungsanlagen:

Anlagentyp	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Biologische Abwasserbehandlung (Anaerobe Vorreinigung und aerobe Belebungsanlage mit anschließender Membranfiltration)	<ul style="list-style-type: none"> • Misch- und Ausgleichsbehälter • Anaerob-Reaktor • Belebungsbecken • Membranfiltration 	<ul style="list-style-type: none"> • $V = 585 \text{ m}^3$ • $V = \text{ca. } 180 \text{ m}^3$ • $V = 580 \text{ m}^3$ • $V = 3 \times 8,5 \text{ m}^3$

Die anaerobe Vorreinigung ist für eine Tagesfracht von 2.250 kg CSB ausgelegt.

Die biologische Abwasserbehandlungsanlage ist für eine Tagesfracht von 585 kg CSB ausgelegt.

Die Auslegung basiert auf den CSB-Werten, da diese aufgrund der vorhandenen Abwasserzusammensetzung mit einem hohen Anteil an schwer abbaubarem CSB für die Bemessung maßgeblich ist. Der BSB_5 spielt dagegen kaum eine Rolle.

Benutzungsanlage	Kläranlage
Benutztes Gewässer	Sechselbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Sechselbach - Kleine Weisach - Aisch - Regnitz - Main - Rhein
Einzugsgebiet A_{EO} (km^2)	ca. 6 km^2
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m^3/s)	ca. 9 l/s
Mittelwasserabfluss MQ (m^3/s)	ca. 36 l/s
10-jährlicher Hochwasserabfluss HQ10 (m^3/s)	ca. 4,5 m^3/s

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet mit Ablauf des **31.03.2032**.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Auflagen für die Abwassereinleitung

1.3.1.1 Anforderungen an die Abwassereinleitung

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

Überwachungsstelle Ablaufmessung

An das Einleiten von Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

1.3.1.1.1 **Abwasservolumenstrom, pH-Wert**

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	5	l/s
Abwasservolumenstrom	17,5	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	350	m ³ /d

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.1.2 **Überwachungswerte**

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Qualifizierte Stichprobe	75	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	Qualifizierte Stichprobe	15	mg/l
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	Qualifizierte Stichprobe	5	mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges.}) [NH ₄ -N, NO ₂ -N und NO ₃ -N]	Qualifizierte Stichprobe	18	mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges.})	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	Qualifizierte Stichprobe	15	mg/l

1.3.1.2 Probenahme und Probenvorbehandlung

1.3.1.2.1 Probenahmeart

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter 1.3.1.1.2 (Überwachungswerte).

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden, die vor der Aufteilung in Analyseproben entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) zu homogenisieren ist.

1.3.1.2.2 Probenvorbehandlung

Die Probenvorbehandlung richtet sich nach den Vorschriften der unter 1.3.1.3 genannten Analysen- und Messverfahren.

1.3.1.3 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in 1.3.1.1 (Anforderungen an die Abwassereinleitung) liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

1.3.1.4 Einhaltung der Anforderungen

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

1.3.1.4.1 Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV

Ist ein in 1.3.1.1 (Anforderungen an die Abwassereinleitung) festgesetzter einzuhaltender Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

1.3.1.4.2 Regelung gemäß § 6 Abs. 2 AbwV

Für die Einhaltung eines in 1.3.1.1 (Anforderungen an die Abwassereinleitung) festgesetzten Wertes ist die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen- und Messverfahren) maßgeblich.

1.3.1.4.3 Regelung gemäß § 6 Abs. 3 AbwV

Ein in 1.3.1.1 (Anforderungen an die Abwassereinleitung) festgesetzter Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Regelung unter 1.3.1.4.1 (Regelung gemäß § 6 Abs. 1 AbwV) auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

1.3.1.5 Allgemeine Anforderungen

1.3.1.5.1 Anforderung gemäß § 3 Abs. 2 AbwV

Die in 1.3.1.1 (Anforderungen an die Abwassereinleitung) festgesetzten Anforderungen dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

1.3.1.5.2 Anforderung gemäß § 3 Abs. 3 AbwV

Als Konzentrationswerte in 1.3.1.1 (Anforderungen an die Abwassereinleitung) festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

1.3.2 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

1.3.2.1 Bauausführung

1.3.2.1.1 Abwasserbehandlungsanlage

1.3.2.1.1.1 Dichte Ausführung

Die gesamte Abwasserbehandlungsanlage einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

1.3.2.1.1.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

1.3.2.1.2 Entwässerungsanlagen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach 1.3.3.3 (Dichtheitsüberwachung) durchgeführt werden können.

1.3.2.1.3 Probenahmeeinrichtungen

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

1.3.2.1.4 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An der Überwachungsstelle ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

1.3.2.1.5 Bauausführung und bauliche Gestaltung des Einleitungsbauwerks

Die gesamten Bauarbeiten sind plangemäß nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Einleitung ist hydraulisch günstig in Fließrichtung auszubilden.

Das Gewässerbett sollte im Bereich der Einleitungsstelle aufgeweitet werden.

Pläne zur Bauausführung des Einleitungsbauwerks liegen noch nicht vor. Die Ausführung des Einleitungsbauwerks und die Gestaltung und Wiederherstellung der Böschung bedarf deshalb noch einer Abstimmung und der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

Die Sohlbefestigung im Bereich der Einleitung ist mit Wasserbausteinen (ohne Betonbettung) unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Gesichtspunkte vorzusehen.

Eventuell betroffene Uferbereiche sind nach Beendigung der Maßnahme wiederherzustellen und zu begrünen.

1.3.2.1.6 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder wel-

che Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen u.a. der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.

1.3.2.2 Betriebliche Auflagen

1.3.2.2.1 Abwassersammlung und -behandlung

1.3.2.2.1.1 Betriebsabwasser

Das gesamte Abwasser aus der Produktion von Naturprodukten für die Lebensmittel-, Kosmetik- und Pharmaindustrie ist der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

1.3.2.2.1.2 Niederschlagswasser

Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist getrennt vom behandlungsbedürftigen Betriebsabwasser zu fassen und abzuleiten.

1.3.2.2.1.3 Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

1.3.2.2.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

1.3.2.2.3 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

1.3.2.2.4 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

1.3.2.2.5 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich wegen der Komplexität und des Gefährdungspotenzials der gewässerschutzrelevanten betrieblichen Prozesse.

1.3.2.3 Auflagen für die Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

1.3.3 Auflagen für die Eigenüberwachung

1.3.3.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1 genannten Ausbaugröße von 5000 bis 19999 EW durchzuführen.

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

In der Schaltwarte des Betriebsgebäudes wird ein Rechner mit einem Prozessleitsystem aufgestellt. Dort laufen alle Informationen über die Abwasserreinigungsanlage zusammen und stehen visualisiert zur Verfügung. Betriebs- und Störmeldungen gehen sowohl an die Pforte des Betriebes und / oder werden per SMS an das Betriebspersonal der Kläranlage verschickt.

Die wichtigsten Prozess- und Kontrollmessungen sind:

- Zulauf und Ablauf:
 - Mengenmessung (MID)
 - pH- und Temperatur
 - ortsfeste Probenehmer
 - Belebungsbecken:
 - kontinuierliche Messungen zur Betriebskontrolle und Sauerstoffregelung wie O₂, TS, NO₃-N oder NH₄-N
 - Filtrationskammern:
 - Trübungsmessung im Ablauf
 - Pumpen und Gebläse:
 - Druckmessungen zur Überwachung
- Füllstandsmessungen und Überfüllsicherungen in allen Becken und Pumpensämpfen
 - Leckagesonden in allen Auffangwannen und Füllstandsmessungen in den Chemikalienbehältern
 - Spezifische Messungen, die zum Betrieb der einzelnen Aggregate und des gewählten Filtrationsverfahrens erforderlich sind.

1.3.3.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

1.3.3.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 4.3/6 "Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle" der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayerischen Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamtes für Umwelt durchzuführen

bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

1.3.3.3.1 Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)

	Abwasserableitung vor der Behandlungsanlage	Abwasserableitung nach der Behandlungsanlage oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

1.3.3.3.2 Abwasserbecken

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

1.3.4 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unternehmerin hat das Auslaufbauwerk sowie das Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten für den Sechselbach Unterhaltungsverpflichteten ordnungsgemäß zu unterhalten.

1.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

1.3.5.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.5.2 Betriebseinstellung

Die endgültige Stilllegung des Betriebes ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

1.3.5.3 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

1.3.5.4 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach 1.3.2.2.4 ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

1.3.5.5 Bauliche Auflagen

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.5.6 Einfahrphase

Einfahrphase und Probetrieb sind mit der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

1.3.5.7 Bestandspläne

Die Unternehmerin ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt je eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.6 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

1.3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, blei-

ben vorbehalten.

2. Abwasserabgabe

2.1 Abgabepflicht

Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Unternehmerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.2 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Betriebsabwassers

Grundlage für die Einleitstelle in den Sechselbach

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter 1.3.1.1.2 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff und Phosphor zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird auf 116.000 m³ festgelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch direkte Messung (Nr. 4 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997).

2.3 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3. Kosten

3.1 Die Firma Martin Bauer Services GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 570,00 € für die Einleitungserlaubnis festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 2.640,00 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes und in Höhe von 3,49 € für die Postzustellung angefallen.

Gründe

1. Sachverhalt

Die Firma Martin Bauer Services GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 19. Mai 2011 den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage (Einleitungserlaubnis) eingereicht.

Die betriebliche Abwasserreinigungsanlage wird als zweistufige Anlage, bestehend aus einer anaeroben Vorreinigung und einer aeroben Nachreinigung mit anschließender Membranfiltration konzipiert. Das gereinigte Betriebsabwasser soll in den Sechselbach eingeleitet werden.

Zu dem Vorhaben wurden das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Gutachter, das Gesundheitsamt, die Untere Naturschutzbehörde und der Fachberater für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken gehört.

Einwände wurden nicht erhoben, soweit die vorgenannten Nebenbestimmungen beachtet werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist für die Erteilung der Erlaubnis örtlich (Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG) und sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) zuständig.

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von gereinigtem Betriebsabwasser in den Sechselbach stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar, für die nach den §§ 8 und 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG erfüllt sind, war diese zu erteilen. Es liegen keine Versagensgründe nach § 12 WHG vor.

Die beantragte Einleitung entspricht unter Beachtung der Bescheidsauflagen den Anforderungen nach §§ 57 und 60 WHG. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Behandlung und Ableitung des Betriebsabwassers besteht Einverständnis.

Durch die Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in den Sechselbach ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung des behandelten Abwassers aus der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage bestehen daher keine Bedenken.

2.3 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und entspricht dem üblichen Rahmen.

2.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen, unter denen die Erlaubnis erteilt wurde, beruhen auf § 13 Abs. 2 WHG.

Unter Einhaltung und Beachtung der in diesem Bescheid genannten Anforderungen an den Betrieb der Kläranlage und bei Einhaltung der Eigenüberwachungsverordnung ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

An das Einleiten des Abwassers sind in Anlehnung an Anhang 1 zur Abwasserverordnung - AbwV (Größenklasse 4) hinausgehende strengere und zusätzliche Anforderungen zu stellen (Anforderungsstufe 3 gemäß Merkblatt Nr. 4.4/22, Tabelle 2).

Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein maximaler Abfluss bei Trockenwetter von 350 m³/d; dies entspricht im Mittel 4 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss

(MNQ) des Gewässers Sechselbach von ca. 9 l/s gegenüber. Aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten reichen die Anforderungen der Abwasserverordnung zum Schutz des Gewässers nicht aus. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen müssen deshalb strengere Anforderungen an den Ablauf gestellt werden (siehe festgesetzte Überwachungswerte unter Nr. 1.3.1.1.2).

Die Auflagen sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen für die Gewässer zu verhindern.

2.5 Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und dient dem Schutz der Gewässer vor vermeidbaren schädlichen Einwirkungen und somit dem Wohl der Allgemeinheit.

2.6 Abwasserabgabe

Die Unternehmerin ist für die Einleitung des Schmutzwassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig.

Die Jahresschmutzwassermenge wurde lt. amtlicher Schätzung mit 116.000 m³/a festgelegt. Zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge wird die summierende Mengemessung vorgeschlagen (Anlage 18 zur VwVBayAbwAG).

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.7 Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung ist entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung nur für das Landratsamt maßgeblich.

Um die entsprechenden Überwachungsregelungen und Anforderungen auch auf den Betrieb der Kläranlage übertragen zu können, wird die Verordnung in diesem Bescheid für anwendbar erklärt.

2.8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Art. 11 und 12 Kostengesetz (KG) i.V.m. § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis -KVz-).

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich für die Erlaubnis der Abwassereinleitung aus der Kläranlage in den Sechselbach nach der Tarifnummer 8.IV.0, Tarifstelle 1.2.3 i.V.m. 1.1.4.3 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Hinweise

1. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

2. Eventuell notwendige privatrechtliche Vereinbarungen für die Benutzung fremder Grundstücke liegen in der Verantwortung des Unternehmensträgers.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Fortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Die Niederschlagswasserbehandlung ist nicht Bestandteil der Planunterlagen. Es ist durch den Planer zu prüfen, ob die Regenwasserableitung unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) fällt. In diesem Fall ist der Planer dafür verantwortlich, dass die technischen Regeln (TRENOG, TRENGW) eingehalten sind.
5. Für eine eventuell erforderliche Bauwasserhaltung ist ggf. ein gesonderter wasserrechtlicher Antrag zu stellen (Art. 15 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).
6. Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen **bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eberhart
Abteilungsleiterin

II. In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
z. H. Frau Weikert
Blumenstrasse 3
90402 Nürnberg

Sehr geehrte Frau Weikert,

vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihr Gutachten vom 13.09.2011, Az.:4.3-4536.1/ERH 11.4 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Bauer

III. In Abdruck

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Gesundheitsamt
z. Hd. Herrn Hertel
Schubertstr. 14
91052 Erlangen

Sehr geehrter Herr Hertel,

vorstehenden Abdruck übersenden wir zu Ihrem Schreiben vom 26.09.2011, Az.: 73-6410 He. mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

IV. In Abdruck

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
SG 62.2 - Bauamt
z. Hd. Frau Wießneth-Riemenschneider
Schlossberg 10
91315 Höchstadt

Sehr geehrte Frau Wießneth-Riemenschneider,
vorstehenden Abdruck übersenden wir mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

IV. In Abdruck

Bezirk Mittelfranken
Fachberatung für das
Fischereiwesen
z. Hd. Herrn Baier
Maiacher Str. 60 d
90441 Nürnberg

Sehr geehrter Herr Baier,
vorstehenden Abdruck übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom
14.07.2011, Az.: 4.22 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Bauer

V. In Abdruck

Über die VG Höchststadt
Bahnhofstr. 18
91315 Höchststadt a.d. Aisch

an den
Markt Vestenbergsgreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorstehenden Abdruck übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

VI. In Abdruck

Zum Wasserbuch- und Abwasserabgabeakt